

Sitzungsbericht

Nr. 107	Ausgegeben in Bonn am 18. Mai 1953	1953
---------	------------------------------------	------

Berichtigung

Im Bericht über die 106. Sitzung des Bundesrats vom 8. Mai 1953 muß es auf Seite 229 D Zeile 24 von unten „Hohen Behörde“ statt „Ruhrbehörde“ heißen.

107. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 15. Mai 1953, um 11.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier

Schriftführer: Minister Dr. Zimmer

Anwesend:

Baden - Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident

Dr. Frank, Finanzminister

Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

(B) Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Berlin:

Dr. Schreiber, Bürgermeister

Dr. Haas, Senator

Bremen:

Ehlers, Senator

van Heukelum, Senator

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Albertz, Minister für Soziales

v. Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein - Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident

Dr. Flecken, Minister der Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Dr. Peters, Ernährungsminister

Rheinland - Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Dr. Nowack, Minister der Finanzen

Stübinger, Minister für Landwirtschaft,

Weinbau und Forsten

Becher, Minister der Justiz

Schleswig - Holstein:

Kraft, Minister für Finanzen zugleich stellv.

Ministerpräsident und Justizminister

Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern und für Volksbildung

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene.

Tagesordnung

1a) Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen 232 B (D)

1b) Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird (BR-Drucks. Nr. 166/53 a) und b) 232 B

2a) Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft 232 B

2b) Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (BR-Drucks. Nr. 166/53 c) und d) 232 B

Dr. Ehard (Bayern),
Berichtersteller 232 C

Ehlers (Bremen) 232 D

Brauer (Hamburg) 233 A

Zinn (Hessen) 234 A, 235 D

Kraft (Schleswig-Holstein) 235 C

(A) **Beschlußfassung:**1. Der Bundesrat **beschließt**, den Gesetzena) betreffend das **Abkommen** vom 26. Mai 1952 über die **steuerliche Behandlung der Streitkräfte** und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird,b) betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die **Rechtsstellung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft**

zuzustimmen 236 C

2. Der Bundesrat **stellt fest**, daß hinsichtlich der Gesetzea) betreffend den **Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen**,b) betreffend den **Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft** und betreffend den **Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft****kein Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 GG gestellt worden ist und diese Gesetze beschlossen sind** 236 C

(B)

Nächste Sitzung 236 D

Die Sitzung wird um 11.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 107. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Wir treten nun in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ein, die als einzigen Punkt die erneute Behandlung der außenpolitischen Verträge zum Gegenstand hat:

1a) Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen

1b) Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird (BR-Drucks. Nr. 166/53 a) und b)

2a) Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 (C) zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

2b) Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (BR-Drucks. Nr. 166/53 c) und d)

Ich darf zunächst das Wort Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard als Berichterstatter des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten erteilen.

Dr. EHARD (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten beantragt, der Bundesrat möge nachfolgenden Beschluß fassen:

1. Der Bundesrat beschließt, den Gesetzen a) betreffend das Abkommen vom 26. Mai 1952 über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder und betreffend das Protokoll vom 26. Juli 1952, durch das die Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem vorbezeichneten Abkommen erstreckt wird, b) betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zuzustimmen.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß hinsichtlich der Gesetze a) betreffend den Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen, b) betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft kein Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes gestellt worden ist und diese Gesetze beschlossen sind. (D)

Ich bitte den Bundesrat, im Sinne dieses Antrages des Auswärtigen Ausschusses zu beschließen.

EHLERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in dem in seiner Sitzung vom Juni des vorigen Jahres gefaßten Beschluß ausdrücklich festgestellt, daß **alle vier Gesetze zustimmungspflichtig** sind. In etwa hat er einen ähnlichen Beschluß auch in der letzten Sitzung des Bundesrates gefaßt. Es ist bemängelt worden, daß in dieser Sitzung kein Antrag eingebracht worden ist, der besagt, daß alle vier Gesetze zustimmungspflichtig sind. Das Land Bremen wird heute einen solchen Antrag einbringen. Ich kann mir nicht gut vorstellen, daß sich der Bundesrat heute mit dem Kopf dahinstellen wird, wo er vor 14 Tagen mit den Füßen gestanden hat. Es ist in der Öffentlichkeit häufig gesagt worden, der Bundesrat weiche einer echten politischen Entscheidung aus. Ich glaube, daß die Frage, ob die Verträge zustimmungspflichtig sind oder nicht, eine **Frage von erheblicher politischer Bedeutung** ist, nämlich eine Frage, bei der darüber entschieden werden soll, ob die Zuständigkeiten des Bundesrates, wie sie im Grundgesetz festgelegt worden sind, bei der

- (A) Behandlung dieser Anträge gewahrt bleiben oder nicht. Um festzustellen, ob der Bundesrat die Absicht hat, seine Zuständigkeiten voll und ganz zu wahren, hat Bremen diesen Antrag eingebracht, und ich möchte das Hohe Haus bitten, diesem **Antrag** seine Zustimmung zu geben. Er lautet folgendermaßen:

Die vom Deutschen Bundestag am 19. März 1953 verabschiedeten und heute auf der Tagesordnung stehenden **Gesetze** betreffend die vier am 26. und 27. Mai 1952 unterzeichneten Verträge **bedürfen** nach Auffassung des Bundesrates **seiner Zustimmung**.

- BRAUER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bedauert außerordentlich, daß die Entscheidung über die Ratifikation der Verträge in zunehmendem Maße in **Verfahrensfragen** unterzugehen droht. Die den Beratungen zugrunde liegende politische Frage, die das Wohl des deutschen Volkes in erheblichem Maße berührt, droht zu versinken in einer Reihe von in der Öffentlichkeit nicht verstandenen formellen Fragen. Das ist die Folge der von vornherein **falschen innerpolitischen Behandlung der Verträge** durch den Herrn Bundeskanzler. Der Bundeskanzler hat darauf verzichtet, während der Verhandlungen über den Inhalt und über den Wortlaut der Verträge die Opposition zu beteiligen. Er hat sich dadurch selbst der Möglichkeit beraubt, die sachlichen Argumente der Opposition in seinen Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten zu verwenden und mit ihrer Hilfe Entscheidungen zu erringen, die er selbst anstrebte. Statt dessen hat er das Parlament vor die **vollendete Tatsache der unterzeichneten Verträge** gestellt.

Entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung, die sich aus dem Art. 53 Satz 3 GG ergibt, hat der Bundeskanzler auch den Bundesrat und damit die Länder nicht auf dem Laufenden gehalten und auch sie mit der Vorlage der unterzeichneten Verträge vor die vollendete Tatsache gestellt. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hält an der einstimmig vom Bundesrat und seinem Rechtsausschuß bisher vertretenen Auffassung fest, **das alle Verträge und alle Ratifikationsgesetze der Zustimmung des Bundesrates** bedürfen, um rechtsgültig zu werden. Er ist also nicht der Meinung der Bundesregierung, daß nur zwei der weniger wichtigen Verträge zustimmungsbedürftig seien. Dadurch würden die Hauptverträge der Entscheidung des Bundesrates entzogen.

Hamburg hält vor einer sachlichen Entscheidung über die Zustimmung oder Nichtzustimmung eine Prüfung der Frage für erforderlich, ob die Verträge mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Angesichts der geäußerten erheblichen Zweifel hätte darüber das Bundesverfassungsgericht so früh wie möglich entscheiden müssen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bedauert außerordentlich, daß die Bundesregierung in allen Stadien der bisherigen Verhandlungen nichts getan hat, um diese Prüfung zu fördern und sich auch jetzt noch weigert, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen. Hätte die Bundesregierung ihre Hilfe nicht ausdrücklich versagt, dann könnte diese Frage bereits seit Monaten geklärt sein, und die politische Frage, die mit der Billigung der Verträge zu entscheiden ist, brauchte nicht durch eine ungeklärte Rechtsfrage verdeckt zu sein.

Der Senat kann sich daher in dieser Lage schon wegen der ungeklärten verfassungsrechtlichen Frage nicht entschließen, seine Stimmen für die Billigung der Verträge abzugeben. Er glaubt, diese Entscheidung auch deswegen treffen zu müssen, weil der vorliegende Inhalt der Verträge, auf dessen Gestaltung durch das Verschulden der Bundesregierung die Länder keinen Einfluß haben nehmen können, erheblichen Bedenken unterliegt. Der Senat glaubt, daß in einer Reihe von Fragen die vorliegende Fassung der Verträge nicht gebilligt werden kann und sie bei richtigem Verhalten der Bundesregierung anders hätten abgeschlossen werden können.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist bereit, jeden Schritt zu fördern, der zu der Bildung der **Vereinigten Staaten von Europa** führt. Auf dem Wege zu diesem Ziel und in Abwehr aller Versuche von totalitären Staaten das Erreichen dieses Zieles zu verhindern, sollte die Bundesrepublik Deutschland mit den westlichen Mächten gemeinsam handeln. Der Senat ist sich auch klar darüber, daß die Vereinigten Staaten von Europa nur erreicht werden können, wenn man bereit ist, die Freiheit zu verteidigen, und es ist selbstverständlich, daß Deutschland zu dieser Verteidigung seinen Beitrag leisten muß.

Da die Bundesrepublik Deutschland nach den Verträgen nicht selbst Mitglied des Nord-Atlantik-Paktes ist, unterliegt sie mit ihrem Kontingent in der **Europäischen Verteidigungs-Gemeinschaft** den strategischen und taktischen Entscheidungen einer Organisation, an der sie selbst nicht beteiligt ist und auf die sie keinen Einfluß hat. Sie als einzige Macht soll einen Truppenbeitrag leisten zu einer Verteidigungsorganisation, auf deren militärische und politische Führung sie nicht den geringsten Einfluß hat. Das gleiche gilt hinsichtlich der finanziellen Fragen, die mit dem Verteidigungsbeitrag zusammenhängen. Die Bundesrepublik Deutschland läuft Gefahr, daß von den Mächten, die dem Nord-Atlantik-Pakt angehören, ohne Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, welchen **finanziellen Beitrag** die Bundesrepublik zur Europäischen Verteidigungs-Gemeinschaft zu leisten hat. Die Bundesrepublik ist also nicht gleichberechtigt mit den anderen beteiligten Mächten. Der **Mangel an Gleichberechtigung** zeigt sich auch in der Einführung der sogenannten Notstandsklausel. Keine der anderen Mächte, auf deren Gebiet fremde Truppen stationiert sind — und das ist in vielen europäischen Staaten der Fall —, hat diesen fremden Truppen eine solche Notstandsklausel einräumen müssen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg glaubt ferner, daß durch die gegenwärtige Regelung des Vertrages die **Wiedervereinigung Deutschlands** eher erschwert als erleichtert wird und daß das **deutsche Auslandsvermögen** im Sechsten Teil Art. 3 des Überleitungsvertrages in einer Art und in einem Umfange geopfert worden ist, wie es durch nichts gerechtfertigt war. Schließlich glaubt der Senat, daß die **50jährige Vertragsdauer** zum mindesten nach der Richtung erleichtert werden müßte, daß in 5jährigen Abständen ein Sachverständigen-Ausschuß die Möglichkeit für Revisionsvorschläge bekäme.

Aus all diesen Gründen sieht sich der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nicht imstande, seine Stimmen für die Billigung der Ratifikationsgesetze abzugeben.

- (A) **ZINN** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Am 24. April dieses Jahres hat der Bundesrat mit Mehrheit beschlossen, die **politische Entscheidung** über die Gesetze betreffend die Ratifikation der Verträge zu vertagen, bis die **verfassungsrechtliche Situation** geklärt ist. Man hat damals bei Gelegenheit dieser Beschlussfassung, aber auch nachher, vielfach eingewandt, dieser Beschluß übersche, daß im Gegensatz zu der Lage, wie sie sich am 20. Juni 1952 darstellte, als der Bundesrat seine erste Stellungnahme im ersten Durchgang zu den Verträgen abgab, kein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mehr anhängig sei. Inzwischen ist ein solches Verfahren anhängig gemacht worden, und die Situation ist heute ähnlich jener, wie sie der Bundesrat am 20. Juni 1952 vorgefunden hat. Zu jener Zeit war ja auch eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Wenn ich nicht irre, war außerdem bereits der Antrag des Herrn Bundespräsidenten auf Erstattung eines Gutachtens gestellt. Man könnte also der Meinung sein, daß die Situation, wie sie sich im Augenblick darstellt, für den Bundesrat ein besonderer Anlaß sein sollte, auf seinem Beschluß vom 24. April 1953 zu beharren. Selbst wenn man aber diese Auffassung aufgeben sollte, ist es für mich persönlich unfäßbar, wenn jetzt der Bundesrat durch die Annahme des Antrags, der namens des Auswärtigen Ausschusses vorgetragen worden ist, seine seitherige Auffassung über die Zustimmungsbedürftigkeit zu allen Gesetzen betreffend die Verträge aufgibt. In diesem Antrag heißt es: „Der Bundesrat beschließt, den Gesetzen a)... b)...“ — das sind die beiden Zusatzabkommen — „zuzustimmen“. Im übrigen „stellt der Bundesrat fest, daß hinsichtlich der Gesetze betreffend die beiden Hauptverträge kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes gestellt worden ist und diese Gesetze beschlossen sind.“ Er bringt also damit zum Ausdruck, daß nach seiner Auffassung jetzt nur noch die Zustimmung zu den beiden Zusatzabkommen notwendig ist, nicht aber die Zustimmung zu den Gesetzen über die Ratifikation der eigentlichen Hauptverträge. Er verzichtet damit auf die seitherige mit großem Nachdruck vom Bundesrat vorgetragene Auffassung, daß sämtliche Verträge der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Ich darf daran erinnern, daß Herr Ministerpräsident Ehard in der 87. Sitzung des Bundesrates vom 20. Juni 1952 mit großem Nachdruck zu der Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** der Gesetzentwürfe Stellung genommen hat. Er hat darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung den Standpunkt vertrete, daß nur die beiden Zusatzabkommen der Zustimmung des Bundesrates bedürften, während nach Auffassung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und nach dem Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates darüber hinaus auch die beiden anderen Gesetzentwürfe — nämlich der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 und der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft — der Zustimmung des Bundesrates aus mehrfachen Gründen bedürften. Der Bundesrat hat diese Auffassung widerspruchslos hingenommen, und auch bei späteren Gelegenheiten — auch auf der Kon-

ferenz der Ministerpräsidenten, die im Dezember 1952 stattgefunden hat — ist diese Auffassung nach wie vor aufrechterhalten worden.

Wenn jetzt der Bundesrat erklärt, daß die Zustimmung nur zu den beiden Zusatzabkommen notwendig sei und daß das Gesetzgebungsverfahren mangels Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen der Gesetze betreffend die Hauptverträge erledigt sei, dann bedeutet das nach meiner Auffassung ein **Ausweichen des Bundesrates vor der grundsätzlichen politischen Entscheidung**. Dann scheint mir allerdings der Vorwurf berechtigt, der nach der Beschlussfassung vom 24. April 1953 angesichts der damaligen Stellungnahme der Mehrheit des Bundesrates zu Unrecht erhoben worden ist.

Das Land Hessen wird infolgedessen unter Aufrechterhaltung der seither vertretenen Auffassung des Bundesrates, daß alle vier Gesetze betreffend die am 26. und 27. Mai 1952 unterzeichneten Verträge der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, seine Stimme abgeben. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß sich der Bundesrat entscheiden muß, ob er nicht nur den Zusatzverträgen, sondern auch den Gesetzen, die die Ratifikation der Hauptverträge zum Gegenstand haben, zustimmen will oder nicht.

Ich darf noch erwähnen, daß der Bundesrat seither bei den unwichtigsten Gesetzen festgestellt hat, ob sie zustimmungsbedürftig sind oder nicht und daß er nunmehr bei diesen doch zweifellos für das Schicksal unserer Nation sehr wichtigen Gesetzen eine derartige Feststellung offenbar nicht treffen will, sofern er dem Antrag des Auswärtigen Ausschusses folgt.

Zur Sache selbst möchte ich erklären, daß das Land Hessen, falls der Antrag der Freien Hansestadt Bremen nicht angenommen werden und damit der Antrag des Auswärtigen Ausschusses zur Abstimmung gelangen sollte, diesen Antrag ablehnen wird.

Art. 2 Abs. 1 des Generalvertrages lautet:

Die Drei Mächte behalten im Hinblick auf die internationale Lage die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf

- a) die Stationierung von Streitkräften in Deutschland und den Schutz von deren Sicherheit,
- b) Berlin, und
- c) Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.

Die Drei Mächte behalten es sich also vor, diese Fragen zu regeln, und der Bundesregierung steht kein unmittelbares Recht zu, auf diese Dinge Einfluß zu nehmen. Sie kann bestenfalls konsultiert werden oder vorstellig werden. Gewiß, der englische Premierminister Churchill hat in seiner letzten Rede zum Ausdruck gebracht, daß er die Forderungen, die wir hinsichtlich der **Wiedervereinigung Deutschlands** aufstellen, anerkennen und daß sich England für deren Verwirklichung einsetzen will. Aber wir wissen, daß die Auffassungen in dieser Frage zumindest nicht einheitlich sind und nicht einheitlich sein können, daß es letzten Endes dem Ermessen fremder Mächte — nämlich der drei Westalliierten — anheimgestellt ist, ob und wie einmal Deutschland wiederver-

- (A) einigt werden soll. Wir wissen, daß jede der Drei Mächte zumindest die formale Möglichkeit eines **Vetos gegen die Wiedervereinigung** hat.

In dem Generalvertrag ist ferner die sogenannte **Notstands-Klausel** enthalten, die ich im einzelnen nicht vorlesen will, aber auf die bereits der Herr Bürgermeister Brauer hingewiesen hat. Ich möchte nur einen Satz aus dem **Gutachten** eines Völkerrechtlers, des Professors für Völkerrecht an der Universität Frankfurt am Main, **Dr. Trost**, mit Zustimmung des Herrn Präsidenten zitieren. Er schreibt in bezug auf Art. 2 Abs. 1 des Generalvertrages:

Es ist somit das erste Mal, daß eine deutsche Regierung durch ihre Unterschrift unter diesen Vertrag eine Lage feierlich als legal anerkennt, die bisher lediglich durch die Macht der Tatsachen — nämlich durch das einseitig uns aufoktroizierte Besatzungsstatut — geschaffen wurde. Sie verzichtet auf das elementarste und natürlichste Recht der Nation, ihre innerstaatliche Ordnung selbst zu bestimmen.

- Der englische Premierminister Churchill und auch der Auswärtige Ausschuß der Französischen Nationalversammlung haben sich mit Nachdruck für eine **Konferenz der Großmächte** ausgesprochen. Winston Churchill hat auch zum Ausdruck gebracht, daß man von einem Streit über die Tagesordnungspunkte oder deren Reihenfolge, wie er bisher bestand, absehen sollte, um endlich einmal an den Konferenztisch zu kommen. Auch aus den Erklärungen des amerikanischen Präsidenten Eisenhower ist die Bereitwilligkeit zu erkennen, mit den Sowjetrussen in Verhandlungen über die Probleme dieser Welt zu kommen. Eine für uns sehr wesentliche und sicherlich auf einer solchen Konferenz zu behandelnde Frage wird aber nicht nur die Frage der Wiedervereinigung sein, sondern wird auch die Frage der **Zuerkennung der vollen Souveränität für Deutschland** sein. Ich verstehe nicht — daß muß ich offen bekennen —, wie man angesichts der Möglichkeit solcher Verhandlungen einem Vertrag zustimmt, der praktisch eine Diskriminierung zumindest eines Teiles Deutschlands, der Bundesrepublik, darstellt, der auf die volle Souveränität verzichtet, um die es doch letzten Endes auch bei diesen Verhandlungen gehen wird.

Ich darf schließlich daran erinnern, daß der einstimmig gefaßte **Beschluß des Auswärtigen Ausschusses der Französischen Nationalversammlung** von gestern die Ratifikation der Verträge in Frankreich auch von dem weiteren Verlauf der **Saarverhandlungen** abhängig macht. Das kann doch nur heißen: von einem günstigen Verlauf der Saarverhandlungen im Sinne Frankreichs! Für mich ist es unverstündlich, wie man angesichts eines solchen Beschlusses den Verträgen in dieser Situation zustimmen kann.

Nach Auffassung meines Landes ist die Forderung der Stunde nicht Zustimmung zu den Verträgen, auch nicht Zustimmung zu irgendwelchen Zusatzabkommen, sondern die Forderung Deutschlands, der Deutschen Bundesrepublik, in dieser Stunde sollte das nachdrückliche Verlangen auf Zuerkennung der vollen Souveränität Deutschlands und zunächst der Bundesrepublik, das Verlangen auch auf **Beteiligung bei den Verhandlungen**, soweit sie sich auf die deutsche Frage beziehen, sein. Aus diesen Gründen werden wir den

- Antrag, der vom Auswärtigen Ausschuß zur Annahme empfohlen worden ist, ablehnen. (C)

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Vertreter des Landes Bremen, Herr Senator Ehlers, hat gesagt, daß der Bundesrat im vorigen Jahr einen Beschluß gefaßt habe, durch den wir gebunden seien. Das war ja der Sinn seiner Ausführungen. Ich möchte demgegenüber feststellen, daß kein solcher Beschluß vorliegt, sondern daß sich der **Bundesrat** im vorigen Jahr seine **Stellungnahme** ausdrücklich **vorbehalten** hat. Wenn heute die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** bzw. der Ansicht des Bundesrates dazu in den Vordergrund geschoben wird, dann weiß ich nicht, weshalb diese Frage nicht schon vor drei Wochen aufgeworfen worden ist. Der Bundesrat wird letztlich nicht über die Rechtsfrage entscheiden, wenn sein Beschluß von einer Minderheit angefochten wird. Deshalb kommt es darauf an, daß wir hier politisch vorwärtskommen. Insofern darf ich den Ausführungen, die eingangs Herr Bürgermeister Brauer als Vertreter des Landes Hamburg gemacht hat, beitreten. Er bedauerte, daß **Verfahrensfragen** statt politischer Entscheidungen im Vordergrund stünden. Ich bin ganz dieser Meinung, ziehe aber daraus die Konsequenz, daß ich dem Antrag des Landes Bremen, der eine Verfahrensfrage behandelt, nicht zustimmen kann.

Auf die weiteren Ausführungen möchte ich nicht eingehen. Man wird aber Verständnis dafür haben, wenn ich einen Punkt hier herausgreife. Herr Bürgermeister Brauer hat gesagt, daß die Annahme der Verträge eine deutsche **Wiedervereinigung** erschweren und nicht erleichtern würde. Man wird Verständnis dafür haben, wenn ich im Namen der Landesregierung von Schleswig-Holstein wie auch persönlich — als derjenige, der gegenwärtig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministerpräsidenten beauftragt ist — zum Ausdruck bringe, daß nach unserer Auffassung im Gegenteil die Frage einer Wiedervereinigung Deutschlands durch die Annahme der Verträge günstig beeinflußt werden kann und muß. (D)

Die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Zinn gehen, glaube ich, auch an dieser Tatsache vorbei. Die **Konferenz der Großmächte**, die vorgeschlagen ist, sieht seitens der Antragsteller nicht die Beteiligung der Bundesrepublik an diesen Verhandlungen vor. Wenn wir uns zurückhalten und nicht den politischen Willen zur Zusammenarbeit mit den Mächten, die bei den Verträgen unsere Vertragspartner sind, zeigen, dann tun wir selbst alles, um weiterhin ausschließlich **Objekt der Politik** zu sein, anstatt die Gelegenheit wahrzunehmen, nun wieder **Subjekt der Politik** zu werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor der Ausschußantrag in der BR-Drucks. Nr. 166/1/53 und der Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. 166/2/53 (a bis d), der eben begründet wurde. Ich glaube, als Präsident feststellen zu können, daß der Ausschußantrag der weitergehende ist, weil er nämlich auf einen Abschluß der Beratungen und auf Erledigung in der Sache ausgeht.

ZINN (Hessen): Herr Präsident, ich darf Ihrer Auffassung widersprechen. Der Antrag Bremen verlangt die Feststellung, daß sämtliche Gesetze über die am 26. und 27. Mai 1952 geschlossenen

- (A) Verträge der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Wenn der Bundesrat diesen Antrag annimmt, muß er sich allerdings entscheiden, ob er sämtlichen Gesetzen zustimmen will oder nicht. Aus diesem Grunde ist der Antrag des Landes Bremen der weitergehende, der dem Ausschußantrag vorgehen muß, der ja nur die Zustimmung für zwei Zusatzabkommen verlangt.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Man kann in Geschäftsordnungsfragen ja immer verschiedener Ansicht sein. Aber ich glaube, es entspricht einer Übung des Bundesrates, daß ein Sachantrag stets den Vorrang hat.

(Zinn: Umgekehrt!)

Daher kommt vollends der Antrag der Freien Hansestadt Bremen in zweiter Linie, weil hier lediglich eine Rechtsansicht zum Ausdruck kommt, die ja der Verfügung sowohl der Bundesregierung als auch des Bundesrates entzogen ist. Und auch insofern entspricht es nicht der Übung des Bundesrates, in der von Herrn Ministerpräsidenten Zinn vorgeschlagene Weise zu verfahren, als wir ja bei normalen Gesetzen zunächst das Gesetz annehmen und dann noch feststellen, ob es der Zustimmung des Bundesrates bedarf oder nicht. Aber ich weiß nicht, sollen wir darüber abstimmen, Herr Ministerpräsident Zinn?

(Zinn: Ja, sicher!)

— Ich bitte also diejenigen, die der Ansicht sind, die ich eben begründet habe, daß nämlich der Ausschußantrag den Vorrang hat, die Hand zu erheben. — Das sind 23 Stimmen und die 4 Stimmen von Berlin, die ja leider nicht gezählt werden.

(Heiterkeit.)

- (B) Dann stimmen wir also in der von mir vorgeschlagenen Weise ab. Den Ausschußantrag auf BR-Drucks. 166/1/53 hat der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses bekanntgegeben. Ich glaube, daß eine Wiederholung nicht nötig ist. Wir kommen nun zur Abstimmung, wobei ich annehme, daß länderweise abgestimmt werden soll.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (C)

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **Dr. MAIER**: Der **Antrag** ist mit 27 Stimmen **angenommen**, von denen die vier Stimmen für das Land Berlin nicht gezählt werden, also mit 23 gegen 15 Stimmen.

Nachdem dieser Antrag angenommen ist, ist auch über den Antrag der Freien Hansestadt Bremen entschieden, weil damit der Bundesrat in der Sache sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß nicht alle Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

(Zurufe.)

Nachdem wir diese Sache nunmehr zu Ende gebracht haben, darf ich vielleicht vor der Öffentlichkeit die Schlußfeststellung treffen, daß nunmehr der Gesetzgebungsvorgang, soweit er den Bundesrat betrifft, abgeschlossen ist.

(Zurufe.)

Meine Feststellung begegnet keinem Widerspruch.

Die Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Ich schließe die Sitzung. (D)

Die nächste Sitzung findet statt am Freitag, dem 22. Mai, vormittags 10 Uhr.

(Ende der Sitzung: 11,43 Uhr)